

WIE
FINANZIERE ICH
MEIN STUDIUM?

Wie finanziere ich mein Studium?

Diese Frage ist von existentieller Bedeutung, so dass sich naturgemäß alle angehenden Studierenden – von wenigen Ausnahmen einmal abgesehen - diesem Thema früher oder später widmen werden.

Ein Studium kostet Geld. Wohnen, essen, trinken, kulturelle Veranstaltungen, Bücher, Arbeitsmaterialien ... Die Liste lässt sich je nach individuellem Interesse und Geldbeutel beliebig fortsetzen. Hinzu kommen die Studiengebühren. Das alles muss bezahlt werden. Aber wie?

Die nachstehenden Informationen sollen dazu dienen, Ihnen einen Überblick über mögliche Finanzierungsquellen und Vergünstigungen in Bezug auf Ihr Studium oder auf eine Weiterbildung zu geben. Des Weiteren informieren wir Sie über einige praktische Tipps zum Leben und Studieren in Ottersberg. Ihrer eigenen Phantasie sind natürlich keine Grenzen gesetzt. Weitere Hinweise oder Ideen von Ihrer Seite nehmen wir dankbar entgegen. Informieren Sie sich auch über das Internet; es gibt zu diesem Thema zahlreiche interessante Seiten. Eine der empfehlenswerten Adressen lautet: www.bildungsserver.de

1. Finanzierungsmöglichkeiten

- 1.1. BAFöG
- 1.2. Jobben
- 1.3. Studienhilfsfonds
- 1.4. Stipendien
- 1.5. KfW-Studienkredit
- 1.6. Bildungskredit
- 1.7. Bildungsprämie (gilt nicht für Studierende)

2. Wohnen u. Wohngeld / VBN-Fahrticket

3. HARTZ-4 (Alg 2)

4. Studieren mit Kind/ern

5. Vergünstigungen

- 5.1. Sozialtarif Telecom
- 5.2. Befreiung von den Rundfunkgebühren
- 5.3. Kontogebühren Banken
- 5.4. Steuerliche Absetzbarkeit von Studiengebühren

1. Finanzierungsmöglichkeiten

1.1. BAFöG

Ca. 40 % unserer StudentInnen beziehen Leistungen nach **BAFöG**, das sind deutlich mehr als der statistische Durchschnitt des Studentenwerkes Hannover für die Hochschulen in Niedersachsen ausweist.

Ob Sie anspruchsberechtigt sind oder vorab eine Entscheidung darüber herbeiführen möchten: Zuständig für die FH Ottersberg ist das

Studentenwerk Hannover

Callinstr. 30a

30167 Hannover
Tel. 0511/76-88 126
email bafoeg.hannover@sw-h.niedersachsen.de
www.studentenwerk-hannover.de
Sprechzeiten:
mo.-fr., 10:00-12:00 Uhr, di. zusätzlich 13:00-17:00 Uhr

Hier finden Sie Ihre/n direkte Ansprechpartner/in beim Amt für Ausbildungsförderung Hannover: <http://www.studentenwerk-hannover.de/b-tel.html>.

Die Website des Studentenwerkes Hannover enthält zahlreiche, informative Tipps rund um 'BAFöG & Co.': <http://www.studentenwerk-hannover.de/b-faqs.html>

Einmal pro Trimester kommt ein/e Mitarbeiter/in des BAFöG-Amtes Hannover persönlich zu uns, so dass Sie Ihre BAFöG-Angelegenheiten dann auch hier im Hause klären können.

Der ASTA der FH Ottersberg berät ebenfalls in BAFöG-Angelegenheiten (Sprechzeiten s. Aushang FH oder Tel. 04205-1996). Rechtsverbindliche Auskünfte kann jedoch nur das Studentenwerk Hannover erteilen.

Für die Ottersberger StudentInnen gilt: Zusätzlich zur BAFöG-Zuverdienstgrenze darf ein monatlicher Betrag von z. Zt. € 205,00 hinzuverdient werden, ohne dass es auf Ihr BAFöG angerechnet wird. Ein formlosen Antrag auf Gewährung dieses Härtefreibetrages (nach § 23 Abs. 5 BAFöG) muss bis spätestens 2 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

1.2. Jobben

Oft reicht entweder das BAFöG alleine nicht aus oder es wird keine Förderung gewährt. Wer keinen ausreichenden Zuschuss vom Elternhaus erhält, wird sich Geld dazu verdienen wollen oder müssen. Die Fachhochschule selber vergibt bezahlte Jobs an Studierende. Hauptsächlich sind dies Aufgaben im Bereich Gebäudeerhaltung (Putzen etc.), in der Bibliothek, in der Cafété, im Praktikums-Informations-Zentrum (PIZ), für unser Studium Generale und für das Aktstehen. Außerhalb der FH werden die üblichen studentischen Jobs in der Gastronomie, im Einzelhandel und in der Unterhaltungsbranche (z.B. Kino) vergeben. Je nach Vorqualifikation kommen natürlich auch andere Tätigkeiten in Frage.

Beachten Sie jedoch die Präsenzzeiten an der FH, d.h., Sie werden während der Vorlesungszeit montags bis freitags i.d.R. von 08.15 bis ca.17.40, abgesehen von wenigen Ausnahmen, für Ihr Studium arbeiten und Sie werden häufig auch außerhalb der vorlesungsfreien Zeit für Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Referate etc.) lernen bzw. Ihren künstlerischen Nachweis erarbeiten müssen.

1.3. Studienhilfsfonds

Ab dem 5. Trimester können Sie Unterstützung über den Studienhilfsfonds der Fachhochschule Ottersberg beantragen. Dieser Fonds wird aus Spendengeldern gespeist, die ausschließlich Ottersberger Studierenden zugute kommen. Der Studienhilfsfonds

wird in studentischer Initiative verwaltet. Über die Anträge entscheidet ein studentisches Gremium. Sofern Ihr Antrag bewilligt wird (ein Härtefall muss vorliegen), werden für einen bestimmten Zeitraum die monatlichen Studiengebühren übernommen. Die ausgezahlten Gelder werden dann von Ihnen nach Ende des Studiums auf der Grundlage eines Vertrages in Raten zinslos zurückgezahlt. Kontakt: aktien.shf@fh-ottersberg.de oder über den ASTA der FH Ottersberg (Tel. 04205/1996).

1.4. Stipendien

Einige unserer Studierenden erhalten Stipendien. Stipendien werden von unterschiedlichen Organisationen, meist private oder öffentliche Einrichtungen, (sogen. ‚Begabtenförderwerke‘) vergeben. Sie richten sich in der Regel an besonders begabte, engagierte Studentinnen und Studenten. Die Stiftungen haben unterschiedliche Vergabekriterien. Ein Stipendium beantragen Sie zumeist direkt bei der entsprechenden Organisation, oder Sie werden über Vertrauenspersonen der jew. Stiftung vorgeschlagen (Fristen beachten!) Üblich ist ein persönliches Auswahlgespräch.

Die Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderwerke ist im Internet unter www.begabte.de oder unter www.begabtenfoerderung.de zu erreichen. Eine interessante Informationsquelle ist auch die Stipendiendatenbank unter der Website <http://www.e-fellows.net/forms/stipdb>. Informationen zu Förderbedingungen und zur Antragstellung einzelner Organisationen erhalten Sie im Anhang oder über die jeweilige Internetadresse, dort finden Sie i.d.R. auch eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in. Grundsätzliche Fragen und Informationen beantwortet auch Frau Engelhardt, Tel. 04205-394912. Auch unser Dozent Herr Sinapius, Vertrauensmann der Hans-Böckler-Stiftung, steht für Fragen zur Verfügung.

Eine Antragstellung ist zwar aufwendig, wir möchten Sie aber ausdrücklich dazu ermutigen! Es ist immerhin eine äußerst attraktive Möglichkeit der Förderung, da die Gelder nicht zurück gezahlt werden müssen.

1.5. KfW-Studienkredit

Seit Mai 2006 können Vollzeitstudierende einen Studienkredit beispielsweise über die KfW-Förderbank beantragen. Voraussetzung ist dort ein Höchstalter bei Finanzierungsbeginn von 30 Jahren. Der Kredit wird nur für ein Erststudium gewährt. Die monatlichen Darlehensbeträge belaufen sich von 100,00 € bis maximal 650,00 €. Die Laufzeit beträgt maximal 14 Semester. Der Kredit ist nach Ende des Studiums und nach einer bestimmten Karenzzeit in Raten bis max. 25 Jahre nach Auszahlungsbeginn verzinslich (analog der Zinsen eines BAföG-Darlehens) zurück zu zahlen. Weitere Informationen erhalten Sie in der Verwaltung (lassen Sie sich bitte dort auch unbedingt vor der Antragstellung eine ‚Studienhalbjahresbescheinigung‘ geben) und unter: www.kfw-foerderbank.de.

Andere Bankinstitute bieten ebenfalls Kredite für Studierende an. Die Stiftung Warrentest hat über die maßgeblichen Angebote eine Übersicht erstellt. Sie können den Vergleich unter: <http://www.test.de/themen/bildung-soziales/test/-Studienkredite/1563722/1563722/1568684/> herunterladen.

Bevor Sie einen Studienkredit aufnehmen, sollten Sie aber unbedingt die übrigen Förderungsmöglichkeiten wie BAföG, Hinzuverdienst etc. ausschöpfen, damit Sie nicht nach Ende des Studium vor einem hohen Schuldenberg stehen.

1.6. Bildungskredit

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Altersbeschränkung, max. 36 Jahre), zum Ende ihres Studiums hin, könnte für Sie der sogen. ‚Bildungskredit‘ in Frage kommen (im Internet unter: www.bildungskredit.de). Der Kredit ist begrenzt auf maximal 2 Jahre und muss verzinslich (die Zinsen entsprechen denen des BAFöG-Bankkredites nach Ende der Höchstförderungsdauer) einige Jahre nach Beginn der Auszahlungen in niedrigen Raten zurück gezahlt werden.

1.7. Bildungsprämie (gilt nur für Gasthörerschaften oder Weiterbildungen, nicht für Studierende)

Interessierte, die sich an unserer Fachhochschule z.B. über eine Gasthörerschaft oder einzelne Kurse weiterbilden möchten, können einen Prämiegutschein für ein Weiterbildungsangebot beantragen. Der Bund übernimmt dann 50 % der Weiterbildungskosten, maximal 500,00 € pro Jahr. Anspruchsberechtigt sind Personen, die erwerbstätig sind und ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von maximal z.Zt. 25.600,00 € (bzw. 51.200,00 € für gemeinsam Veranlagte) erhalten. Die individuellen Voraussetzungen werden von anerkannten Beratungsstellen geprüft. In der Nähe unserer FH ist dies die Volkshochschule Verden. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.bildungspraemie.info>

2. Wohnen

Zunächst einmal sind Sie bei Ihrer Zimmersuche **nicht auf Ottersberg beschränkt**. Und Sie müssen Ihr Budget auch nicht mit hohen Kosten für ein Auto belasten. Für z.Zt. 17,20 € monatlich erhalten Sie automatisch mit den Studienpapieren ein sog. ‚**VBN-Ticket**‘ (VBN = Verkehrsverbund Bremen – Niedersachsen). Sie können so mit allen dem VBN-Verbund angeschlossenen öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bahnen und Busse in Bremen, mit der Regionalbahn, dem Regionalexpress und dem Stadtexpress) bis Hannover, Hamburg, Osnabrück und bis zur Nordseeküste reisen. Dies schließt z.B. auch die Verbindung Bremen - Ottersberg mit ein. Bremen liegt ca. 25 km von Ottersberg entfernt und hat im Bundesvergleich einen recht niedrigen Mietpreisspiegel. Die Zugfahrt von Bremen bis Ottersberg dauert nur 17 Minuten. Viele unserer Studentinnen und Studenten wohnen und leben in Bremen. Unsere **studentische Wohnungsinitiative** (Tel. 04205/1996, e-mail: fh-ottersberg-wohnen@gmx.de), berät Sie gerne bei der Zimmersuche.

Wohngeld steht Studierenden i.d.R. nicht zu. Es gibt jedoch Ausnahmen, z.B. unter bestimmten Voraussetzungen für diejenigen, die kein BAFöG beziehen und für Studierende mit Kind/ern (Wohngeld antlg. für die Kinder). Unter www.studentenwerk-hannover.de oder unter www.studentenwerke.de/ können Sie sich über Details zum Wohngeldanspruch informieren.

3. HARTZ-IV-Gesetz (ALG 2)

Unterstützung durch **Arbeitslosengeld** haben wir absichtlich nicht als Finanzierungsmöglichkeit aufgenommen. Als Student/in haben Sie gesetzlich erst einmal keinen Anspruch auf ALG. Eine Ausnahme bilden Beurlaubungen. Sofern Sie aus schwerwiegenden Gründen beurlaubt sind (Krankheit, Schwangerschaft/Kindererziehung) und währenddessen beispielsweise kein BAFöG beziehen können (BAFöG wird während des Beurlaubungs-Trimesters nicht gezahlt!), können

Sie einen Antrag auf ALG 2 stellen. Die individuelle Anspruchsberechtigung muss natürlich vorliegen, sonst wird der Antrag abgelehnt.

Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. im Abschlusstrimester, wenn die Förderungshöchstdauer nach BAFÖG überzogen wurde) ist es Studierenden auch schon gelungen, über das ALG 2 für eine begrenzte Zeit Unterstützung zu bekommen. Dies sind jedoch nur wenige Einzelfälle, die auch nicht dokumentiert sind.

4. Studieren mit Kindern

Dass ein Studium mit Kind bzw. mit Kindern hürdevoll sein wird, können Sie sich sicherlich vorstellen. Trotz der Einschränkungen gibt es erstaunlich viele studierende Mütter bzw. Väter an unserer FH.

Die Kinder können in Ottersberg und Umgebung durch verschiedene Kindertageseinrichtungen betreut werden. U.a. gibt es auch einen Waldorfkindergarten.

In Stuckenborstel, einem Ort ca. 2 km von der FH entfernt, existiert seit ca. 7 Jahren die staatl. anerkannte **Eltern-Initiative ‚Kinderladen e.V.‘**. Die Initiative kümmert sich um die Betreuung von **1 – 3jährigen Kindern**, so dass es für Mütter und Väter, alleinerziehend oder nicht, möglich ist, sich vormittags dem Studium zu widmen. Des Weiteren können Kinder in der Kindertagesstätte der ev.-luth Christophorus-Kirchengemeinde in Ottersberg (Tel. 04205/1555) betreut werden. Eine Kinderkrippe für Kinder ab 14 Monaten wird angeboten.

Studierende mit Kind/ern erhalten, sofern sie BAFöG beziehen, ab dem 01.12.2007 auf Antrag über das BAFöG-Amt einen Kinderzuschlag für das 1. Kind in Höhe von 113,- €, für jedes weitere Kind 85,- €. Weitere Auskünfte erteilt unsere BAFöG-Beratung (Tel. 04205/1996).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie für Ihr Kind / für Ihre Kinder Beihilfen (ALG-2) und Wohngeld beantragen. Sie selber haben – wie auch schon unter dem Punkt ‚HARTZ-IV-Gesetz‘ beschrieben, keinen Anspruch.

Je nach Ihrem Wohnort nehmen die Landkreise Verden oder Rotenburg, für Bremen die BAGIS-Beratungsstellen Ihren Antrag auf.

Übrigens: Sollten Sie als Ottersberger Studentin ein Kind bekommen, so können Ihnen auf Antrag bis zu 5 gebührenfreie Trimester ‚Aus-Zeit‘ vom Studium gewährt werden. Der StudentInnen-Status bleibt Ihnen währenddessen erhalten. Da für diese Zeit allerdings kein Anspruch auf BAFöG –Zahlung besteht, können Sie nach dem HARTZ-IV-Gesetz Arbeitslosengeld 2 beantragen. Der individuelle Anspruch muss natürlich vorliegen und wird von dem zuständigen Amt auch geprüft. Die Rechtssprechung ist jedoch noch nicht ganz klar. Sie können sich hierzu unter www.studentenwerk-hannover.de informieren.

5. Vergünstigungen für Studierende

5.1. Sozialtarif Telecom

Studierende, die BAFöG beziehen, haben Anspruch auf Ermäßigung der monatlichen Telefon-Grundgebühr.

Der Antrag kann formlos unter Vorlage des letzten BAFöG-Bescheides und des StudentInnen-Ausweises in Geschäften der Telecom gestellt werden. In 1/2jährlichen Intervallen muss der Antrag erneuert werden.

5.2. Befreiung von den Rundfunkgebühren

Eine Befreiung erhalten diejenigen, die eine beglaubigte Kopie eines aktuellen Leistungsbescheid über BAföG-Zahlungen (nicht bei den Eltern wohnend) oder über andere soziale Leistungen dem Antragsformular beifügen können.

Das Antragsformular können Sie unter:

<https://www.gez.de/WFEBus/GezAntragBefreiungGebuehrErfassung.jsp?start=y>
herunter laden. Es sollte auch bei Ihrem zuständigen Bürgeramt ausliegen.

5.3. Kontogebühren Banken

Einige Banken und Sparkassen bieten Studierenden eine kostenlose Kontoführung und/oder andere Vergünstigungen an. Sie sollten Angebote verschiedener Institute vergleichen.

5.4. Steuerliche Absetzbarkeit von Studiengebühren (Stand Nov. 2009)

Studiengebühren können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abgesetzt werden. Dazu die Stellungnahme des FH-Steuerberaters:

Mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 18.6.2009 über die Klage eines Steuerpflichtigen, die Kosten eines sog. Erststudiums nach vorangegangener, abgeschlossener, Berufsausbildung als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit anzuerkennen, kann diese Thematik bezogen auf die Fachhochschule Ottersberg zur Zeit wie folgt ausgelegt werden:

1. Fall:

Die Kosten des Studiums werden von den Eltern gezahlt.

Folge: Es liegen keine Werbungskosten vor; zu prüfen sind Freibeträge, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen für Kinder in Ausbildung.

2. Fall:

Die Kosten des Studiums werden von dem studierenden Kind gezahlt.

Folge: Es liegen Werbungskosten vor; es empfiehlt sich für jedes Jahr des Studiums eine Einkommensteuererklärung abzugeben und die erklärten Werbungskosten als ausgleichsfähige Verluste für die Zukunft feststellen zu lassen.

3. Fall:

Die Kosten des Studiums werden dem studierenden Kind gestundet und die Zahlung erfolgt im Zeitpunkt der Aufnahme einer Beschäftigung.

Folge: Es liegen sog. "nachlaufende Studiengebühren" vor, die im Zeitpunkt der Zahlung als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Anmerkung:

Die Abzugsfähigkeit von Studienkosten für ein sog. klassisches Erststudium (also ohne vorherige abgeschlossene Berufsausbildung) wird von vorstehendem Urteil nicht erfasst. Hierzu sind jedoch zwei Verfahren vor dem niedersächsischen Finanzgericht anhängig. Die beiden Kläger begehren den Werbungskostenabzug für die Kosten ihres Erststudiums. In diesen Fällen sollten die Steuererklärungen mit Hinweis auf diese Verfahren offen gehalten werden.

Auf Grund der Komplexität des Themas können an dieser Stelle nur allgemeine Hinweise gegeben werden, die eine detaillierte steuerliche Beratung nicht ersetzen können.

FH Ottersberg, 2010-03-04
Am Wiestbruch 68, 28870 Ottersberg
Tel. +49(0)4205 – 3949-12
Fax +49(0)4205 – 3949-79
www.fh-ottersberg.de
ingrid.engelhardt@fh-ottersberg.de